

Stellungnahme des SIV-ERV zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der RL. EG 112/2006

Version: 1.3

Stellungnahme des SIV-ERV zum Thema: Zukunft elektronischer Rechnungen und Änderung der RL 2006/112 EG

Im Januar 2009 wurde eine Empfehlung der EU Kommission veröffentlicht, die u.a. auch Regelungen zur elektronischen Signatur im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen thematisiert.

In Ziffer 25 der Empfehlung wird unter anderem vorgeschlagen, die Artikel 233, 234, 235 und 237 der RL 2006/112/EG ersatzlos zu streichen (einen Richtlinienentwurf in deutscher Sprache finden Sie im Anhang).

Entsprechende Dokumente in englischer Sprach können eingesehen werden unter:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/whats_new/com_2009_20_en.pdf
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/whats_new/memo_e-invoicing_en.pdf
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/whats_new/com_2009_21_en.pdf)

In der Presse werden die Vorschläge der EU-Kommission zur Änderung der RL 2006/112/EG oft verkürzt und ungenau dargestellt, sodass sich der SIV-ERV zu einer Richtigstellung veranlasst sieht.

Wenn behauptet wird, „*die EU hat die elektronische Signatur für elektronische Rechnungen abgeschafft*“, ist dies unzutreffend und bedarf der Klarstellung.

Die Änderungsvorschläge zur RL 2006/112 EG betreffen im Wesentlichen weitere Verschärfungen hinsichtlich des Beleginhalts von Rechnungen und der Meldepflichten von Unternehmen zur Betrugsprävention im Rahmen der Umsatzsteuer.

Darüber hinaus bezwecken einige Änderungsvorschläge aber auch, dem Mittelstand den Versand von Rechnungen im Allgemeinen („Simplified VAT invoice“ vs. „Full VAT invoice“) und insbesondere den Versand elektronischer Rechnungen zu erleichtern.

Zu letzterem Punkt wurde vorgeschlagen die Artikel 233, 234, 235 und 237 der RL 2006/112 EG zu streichen.

Dieser Vorschlag betrifft also die Änderung umgesetzten Sekundärrechts in allen Mitgliedsstaaten der EG. Über den Vorschlag würde letztlich der Rat der Europäischen Union entscheiden. Im Vorfeld einer solchen Entscheidung sind zunächst ein Vorschlag der Kommission (dieser liegt vor) sowie eine Anhörung des europäischen Parlaments und der Rates für Wirtschaft und Soziales erforderlich.

Ein Abschluss dieses Verfahren wird nicht vor dem Jahre 2013 erwartet. Nach Abschluss dieses Verfahrens werden die Mitgliedsstaaten zur Anpassung der nationalen Vorschriften an

eine ggf. geänderte Richtlinie eine Umsetzungsfrist von mindestens weiteren 2 bis 5 Jahren erhalten.

Der Vorschlag darf insofern auf keinen Fall als Legitimation für eine von § 14 Abs. 3 UStG abweichende Vorgehensweise verstanden werden. Auch im Internationalen (EG) Rechnungsversand sind die Vorschriften der EG 2006/112 derzeit und mindestens bis zum Jahre 2013 als geltendes und zwingendes Recht einzuhalten.

Inhaltlich nimmt der SIV-ERV zum Vorschlag der Streichung der Artikel 233, 234, 235 und 237 RL 2006/112 EG wie folgte Stellung:

Das bloße Schlagwort "Entbürokratisierung", wie es insbesondere von der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) ins Feld geführt wird, kann nicht darüber hinweg täuschen, dass eine Streichung jeglicher Vorschriften zur Absicherung elektronischer Belege deutlich zu weit geht.

Eine bloße Streichung der Artikel 233, 234, 235 und 237 RL 2006/112 EG liefe auf eine Abschaffung der "Belegfunktion" (§ 239 HGB) für steuerrelevante Dokumente (Rechnungen) hinaus.

Dies ist nur schwer mit den gleichzeitigen Bestrebungen der EU Kommission zur Betrugsbekämpfung in Einklang zu bringen.

Welchen Sinn macht die Ausweitung der Anforderungen an den Rechnungsinhalt wenn man dem Beleg nicht vertrauen kann?

Zu kritisieren ist auch der Ablauf der durchgeführten Konsultation, die dem Vorschlag voranging. Es ist schon erstaunlich, wenn lediglich 16 (!) Einzelmeinungen von überwiegend nicht involvierten Institutionen eingeholt, aber z.B. weder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) noch die Bundesnetzagentur (BNetzA) --in deren Zuständigkeitsbereich (§ 3 SigG) die meisten elektronischen Rechnungen nach den hier betroffenen Vorschriften versendet werden-- angehört wurden.

Das zu steuerrechtlichen Folgen der Änderung eingeholte Gutachten ist in weiten Teilen unvollständig. Die "Folgenabschätzung" berücksichtigt nicht einmal die Risiken, die durch den massenhaften Versand von ungesicherten Rechnungsbelegen für die Ordnungsmäßigkeit von Büchern und Bilanzen in den Unternehmen und für das Steueraufkommen entstehen könnten.

Dies ist nicht nachvollziehbar, wenn doch gleichzeitig in den letzten Jahren fast alle großen Telekommunikationsunternehmen, Versandhäuser und Auktionsplattformen mit dem Problem des Versandes gefälschter elektronischer Rechnungen in ihrem Namen konfrontiert waren.

Soweit auf eine „Gleichbehandlung“ von Papier und elektronischen Belegen abgestellt wird, sei darauf hin gewiesen, dass der Gleichheitssatz nicht nur die "*ungleiche Behandlung von Gleichem*" sondern auch die "*gleiche Behandlung von Ungleichem*" verbietet. Dass sich die Risiken der Fälschung und massenhaften Verbreitung bei einer Papierrechnung und der elektronischen deutlich unterscheiden, liegt auf der Hand, sodass auch entsprechende technische Gegenmaßnahmen erforderlich sind. Das hat nichts mit überflüssiger Bürokratie -die es in der Tat zu bekämpfen gilt- zu tun.

Zudem steht eine bloße Streichung der Artikel 233, 234, 235 und 237 der RL 2006/112 EG auch im Widerspruch zu Art. 95 EG, der die Gemeinschaft zur Schaffung von harmonisierten Regelungen auf technisch hohem Niveau verpflichtet. Dieser Verpflichtung kann eine Reglungslücke, wie sie durch die beabsichtigte Streichung entstehen würde, nicht gerecht werden.

Es ist unabweisbar, dass bei der elektronischen Verarbeitung von Belegen oder Urkunden die Anforderungen an die **Integritätssicherung** und **Authentizitätssicherung** stets gewährleistet bleiben müssen. Vor diesem Hintergrund hatte die Europäische Gemeinschaft die RICHTLINIE 1999/93/EG vom 13. Dezember 1999 erlassen, die inzwischen in allen 27 Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt wurde und für den Datenaustausch per EDI nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98) einheitliche Vorgaben gestaltet. Diese bereits erfolgte Rechtsharmonisierung definiert den Stand der Technik für die Umsetzung der Anforderungen an die **Integritätssicherung** und **Authentizitätssicherung**. Die elektronische Rechnung ist („nur“) ein Anwendungsfall. Eine Streichung der Artikel 233, 234, 235 und 237 der RL 2006/112 EG würde das bislang konsistente Rechtsgefüge für revisionssichere Belege zerstören und zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung führen. Wie soll ein Unternehmen die Belegfunktion nach dem HGB/GoBS/ KWG etc. gewährleisten, wenn es durch das Umsatzsteuergesetz gezwungen sein würde, jede beliebige elektronische Datei als Rechnung und damit auch als Buchungsbeleg zu akzeptieren?

Es kann somit gar nicht erwartet werden, dass es allein durch die Streichung des Signatuerfordernisses bei Rechnungen, für die Unternehmen zu praktischer Erleichterung kommt. Das Gegenteil wäre der Fall. Die Unternehmen müssten vielmehr 2 Prüfmaßstäbe in ihre Prozesse implementieren. Einen für die Frage der „Vorsteuerabzugsfähigkeit“ für den dann quasi keine Sicherungen mehr gelten würden und einen zweiten für die Frage, ob ein aus

anderen Vorschriften akzeptabler Beleg vorliegt. Eine solche Unterscheidung war bislang (richtigerweise) überflüssig.

Ein weiterer Verlust wäre die bereits erreichte Rechtsharmonisierung. Plötzlich sähen sich die Unternehmen wieder vor das Problem uneinheitlicher Verfahren in der Rechnungsverarbeitung gestellt. Denn es wäre wieder erforderlich empfänger-, länder-, behörden- und anwendungsspezifisch unterschiedliche Belege mit unterschiedlichen Sicherungsanforderungen zu erzeugen. Dies wäre ein unkalkulierbares Risiko, welches die Unternehmen sicher nur äußerst ungern tragen würden und wäre ein Schritt zurück in die „protektionistische Steinzeit“. Wie man es angesichts dieser Probleme schafft, einen Kostenvorteil durch die vorgeschlagene Streichung zu erreichen, wird wohl das Geheimnis der Verfasser bleiben.

Abseits dieser rechtlichen Erwägungen scheint aber auch über die Entbürokratisierungsdiskussion vollends in Vergessenheit geraten zu sein, dass sich die technischen Produkte für die Anwendung der elektronischen Signatur in den letzten Jahren rasant entwickelt haben. Aus dem einstmaligen Nischensegment ist ein üppiger Produktmarkt erwachsen, mit unzähligen Angeboten gerade auch für mittelständische Unternehmen. Insofern hat sich die elektronische Signatur gerade nachweislich als Kostensenker und praktisch geeignetes Mittel erwiesen, um die Integrität und Authentizität von elektronischen Rechnungen einfach, schnell sowie kostengünstig nachzuweisen.

Eine Streichung der Artikel 233, 234, 235 und 237 RL 2006/112 EG kann daher nicht befürwortet werden. Der SIV-ERV fordert vielmehr den Harmonisierungsprozess durch die Streichung von mitgliedersstaatlichen Abweichungsbefugnissen weiter voran zu treiben. Nur so kann eine einheitliche Basis für den sicheren, elektronischen Rechnungsaustausch hergestellt werden.

Raoul Kirmes
SIV-ERV Sprecher Justiz- und Behördenkommunikation

Judith Balfanz
SIV-ERV Sprecherin „esignature/ eBilling“